

Steuergesetz (StG)

vom 25. April 1999¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 9 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Der Kanton erhebt:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen^{*};
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;
- c) Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;
- d) Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen und bestimmten juristischen Personen;
- e) Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und bestimmten juristischen Personen;
- f) Handänderungssteuern von natürlichen und juristischen Personen.

Steuerhoheiten,
Steuerarten

²Die Bezirke, die Schul- und die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;
- c) Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;
- d) eine fakultative Liegenschaftssteuer von natürlichen und juristischen Personen.

Art. 2

¹Die Kirchgemeinden erheben die Kirchensteuer nur von den Angehörigen ihrer Konfession und von den juristischen Personen. Kirchensteuer

²Gehören bei konfessionell gemischten Ehen beide Ehegatten der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, wird die Kirchensteuer je zur Hälfte erhoben. Gehört nur ein Ehegatte der Konfession einer solchen an, wird die Kirchensteuer zur Hälfte erhoben. Jeder Ehegatte kann verlangen, dass die Kirchensteuer

¹ Mit Revisionen vom 25. April 2004, 24. April 2005, 30. April 2006, 25. April 2010, 29. April 2012, 27. April 2014 und 26. April 2015.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

^{*} Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

nach dem Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit aller Familienmitglieder erhoben wird.

³Der Steuerertrag der juristischen Personen steht den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchgemeinden im Verhältnis der ihr angehörenden steuerpflichtigen Personen zu. Juristische Personen, die konfessionelle Zwecke verfolgen, haben die Kirchensteuer nur der Kirchgemeinde ihrer Konfession zu entrichten.

Art. 3¹

Einfache Steuer,
Steuerfüsse

¹Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Steuer, entsprechend einem Steuerfuss von 100 Prozent.

²Die tatsächliche Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss, der jährlich in Prozent der einfachen Steuer festgelegt wird und zwar:

- a) für die Staatssteuern durch den Grossen Rat;
- b) für die Bezirks- und Gemeindesteuern durch die Bezirks- bzw. Gemeindeversammlung.

³Die Gewinn- und Kapitalsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern sowie Handänderungssteuern werden ohne prozentuales Vielfaches erhoben.

Art. 4

Steuererleichterungen

Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann die Standeskommission für das Gründungsjahr und höchstens für die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Art. 5

Gegenrecht

Die Standeskommission kann mit anderen Kantonen oder mit ausländischen Staaten Gegenrechtsvereinbarungen über Steuerbefreiungen oder andere gegenseitige Beschränkungen der Steuerhoheit abschliessen.

Art. 5bis²

Eingetragene
Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) vom 18. Juni 2004 entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

II. Einkommens- und Vermögenssteuern

A. Steuerpflicht

Art. 6¹

¹Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

Persönliche Zugehörigkeit

²Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhält.

⁴Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, dauert die Steuerhoheit des Wegzugbezirks oder der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort.

Art. 7²

¹Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

- a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
- b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

²Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
- e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;

¹ Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert (Abs. 2 lit. b) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

- f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

³Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Art. 8¹

Umfang der
Steuerpflicht

¹Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

²Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach Art. 7 dieses Gesetzes eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

Art. 9²

Steuerausscheidung

¹Die Steuerausscheidung erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

²Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zum Ausland durch die direkte Zuweisung der Einkommens- und Vermögensbestandteile vorgenommen, wenn dadurch eine Unter- oder Überbesteuerung auf Dauer besser vermieden werden kann oder wenn diese Methode für die direkte Bundessteuer angewendet wird.

³Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.

4

⁵Erfolgt die Steuerausscheidung nach Abs. 2 dieses Artikels, kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Einkünften verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättentstaat nicht bereits verrechenbar sind. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, wird im Ausmass der im Betriebsstättentstaat verrechenba-

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 5 und 6) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 6) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abs. 4 aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

ren Vorjahresverluste eine Nachsteuer erhoben. In allen übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.

⁶Steuerausscheidungen zwischen Bezirken und Gemeinden innerhalb des Kantons sind nach den Grundsätzen gemäss Abs. 1 dieses Artikels vorzunehmen. Dabei ist dem Wohnsitzbezirk bzw. der Wohnsitzgemeinde des an Personenunternehmen Beteiligten zum Voraus ein Drittel von deren Gewinn zuzuweisen. Die Standeskommission kann weitere Weisungen erlassen und Ausscheidungsquoten festlegen, bis zu denen keine interkommunale Steuerausscheidung vorzunehmen ist.

Art. 10

¹Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge bzw. Abzüge werden ihnen anteilmässig gewährt.

Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht

²Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

Art. 11¹

¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

²Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

³Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit werden im interkantonalen Verhältnis durch die Bundesgesetzgebung über die Steuerharmonisierung und durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

Art. 12²

¹Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.

Familienbesteuerung

²Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) und eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert (Abs. 2) und eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

zugerechnet. Für Erwerbseinkommen und Grundstückgewinne werden Kinder selbständig besteuert.

³Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuelter Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes zusteht.

Art. 13

Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, ausländische Handelsgesellschaften und andere Personengemeinschaften

¹Einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind als solche nicht steuerpflichtig. Ihr Einkommen und Vermögen wird den einzelnen Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

²Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für juristische Personen.

Art. 14

Erbengemeinschaften

¹Erbengemeinschaften sind als solche nicht steuerpflichtig. Ihr Einkommen und Vermögen wird den einzelnen Erben oder Bedachten anteilmässig zugerechnet.

²Ist die Erbfolge ungewiss, wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz und nach den letzten persönlichen Verhältnissen der verstorbenen Person besteuert.

Art. 14bis¹

Kollektive Kapitalanlagen

Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen nach dem eidgenössischen Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Art. 15²

Steuernachfolge

¹Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

²Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts über den nach schweizerischem Recht ermittelten gesetzlichen Anteil hinaus erhält.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³Der überlebende eingetragene Partner haftet mit seinem Erbteil und mit dem Betrag, den er aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung nach Art. 25 Abs. 1 PartG erhalten hat.

Art. 16¹

¹Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Bei Trennung oder Scheidung der Ehe dauert die Solidarhaftung für noch offene Steuerschulden aus der gemeinsamen Steuerpflicht weiterhin an. Ehegatten haften solidarisch für den Steueranteil, der auf das Einkommen und das Vermögen der Kinder entfällt. Haftung

²Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch:

- a) die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaber;
- c) Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn der Händler oder der Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat;
- d) die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

³Mit dem Steuernachfolger haften für die Steuer des Erblassers solidarisch der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Art. 17²

¹Natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Besteuerung nach dem Aufwand

²Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels erfüllen.

¹ Abgeändert (Abs. 2 lit. c) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 2 lit. a) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

³Die Steuer vom Einkommen wird nach den weltweiten Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif berechnet. Der massgebliche Aufwand wird nach dem höchsten der folgenden Beträge festgesetzt:

- a) Fr. 400'000.-;
- b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder Eigenmietwerts;
- c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung.

⁴Die Steuer vom Vermögen wird nach einem Vermögen bemessen, das mindestens dem 20-fachen massgeblichen Aufwand nach Abs. 3 dieses Artikels entspricht, und nach dem ordentlichen Steuersatz berechnet.

⁵Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt wenigstens gleich hoch angesetzt wie die nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz befindlichen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁶Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit andern Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 5 dieses Artikels bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

Art. 18¹

Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen

¹Die nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

²Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Art. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

B. Einkommenssteuer**Art. 19**

¹Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

1. Steuerbare Einkünfte
a. Allgemeines

²Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes.

³Die Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens unterliegen der Grundstückgewinnsteuer.

Art. 20¹

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

b. Unselbständige Erwerbstätigkeit

²Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a).

³Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blossen Bargeldabfindungen.

Art. 20bis²

¹Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

ba. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

²Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Einschlag von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Einschlag gilt längstens für zehn Jahre.

³Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

⁴Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen nach Abs. 3 dieses Artikels steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 20ter¹

bb. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Art. 21²

c. Selbständige Erwerbstätigkeit
ca. Allgemeines

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

²Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.

³Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gleiches gilt für Beteiligungen von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Eigentümer diese im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

⁴Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Art. 60 dieses Gesetzes sinngemäss.

⁵Kapitalgewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften des Geschäftsvermögens werden den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet, soweit der Veräusserungserlös den Einkommenssteuerwert, nicht aber die Anlagekosten übersteigt. Art. 108 Abs. 3 dieses Gesetzes ist sinngemäss anwendbar.

Art. 22³

cb. Umstrukturierungen

¹Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 2 bis 5) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 dieses Gesetzes oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

²Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 lit. b dieses Artikels werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Art. 22bis¹

¹Wird ein Grundstück des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung des Grundstücks aufgeschoben.

cc. Weitere Tatbestände

²Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen als Überführung in das Privatvermögen.

³Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 23²

¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der

d. Bewegliches Vermögen
da. Grundsatz

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 1 lit. c) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 1 lit. c und e) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;

- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f). Einkünfte aus immateriellen Gütern.

²Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

Art. 23bis¹

db. Besondere
Fälle

¹Als Erträge aus beweglichem Vermögen gelten im Weiteren:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt wenigstens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von wenigstens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu wenigstens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

²Mitwirkung nach Abs. 1 lit. a dieses Artikels liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zur Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 24¹

¹Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Liegenschaften, soweit sie dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

e. Unbewegliches Vermögen

²Als Mietwert gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels gilt der Betrag, den der Steuerpflichtige bei der Vermietung seiner Liegenschaft als Miete erzielen könnte. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn die Liegenschaft zu einem tieferen Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird.

³Der Mietwert der Liegenschaft, die der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird angemessen herabgesetzt.

Art. 25²

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

f. Einkünfte aus Vorsorge

²Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen und -konten.

³Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 26¹

g. Übrige Einkünfte

Steuerbar sind auch:

- a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;
- b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne gemäss Art. 27 lit. k und l dieses Gesetzes;
- f) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Eltern-
teil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.

Art. 27²

h. Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind:

- a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
- c) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice und -konten. Art. 23 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;
- e) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- f) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 lit. f dieses Gesetzes;
- g) der Sold für Militär- und Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- h) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- i) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.
- l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;

¹ Abgeändert (lit. e und f) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

² Abgeändert (lit. c und f) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (lit. d, g und k) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (lit. l und m angefügt) durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

- m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Art. 28¹

¹Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und allgemeinen Abzüge gemäss Art. 29 - 35 dieses Gesetzes abgezogen.

2. Ermittlung des Reineinkommens
a. Grundsatz

²Das Reineinkommen entspricht mindestens dem Aufwand der davon lebenden Personen, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass der Aufwand aus steuerfreien Einkünften oder aus Vermögen bestritten wurde.

Art. 29²

¹Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

b. Unselbständige Erwerbstätigkeit

²Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a - c dieses Artikels legt die Standeskommission Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. a und c dieses Artikels steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 30³

¹Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

c. Selbständige Erwerbstätigkeit
ca. Allgemeines

²Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:

- a) die buchmässig ausgewiesenen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Sinne von Art. 31 dieses Gesetzes;
- b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- c) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2 lit. a) durch LdsgB vom 25. April 2004. Eingelegt (Abs. 2 lit. e und Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

- d) die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zehn Prozent des ausgewiesenen Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken;
- e) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen.

³Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Art. 31¹

cb. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

¹Geschäftsmässig begründet sind:

- a) Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;
- b) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen;
- c) Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder einem Ausgleich von drohenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe am Bilanzstichtag noch unbestimmt ist.

²Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem Geschäftsertrag zugerechnet.

³Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Sofortabschreibungen und zusätzliche Rückstellungen zugelassen werden.

Art. 32

cc. Ersatzbeschaffungen

¹Beim Ersatz von Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

²Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

¹ Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abs. 4 aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

Art. 33¹

¹Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. cd. Verluste

²Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

³Die Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

Art. 34

¹Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. d. Privatvermögen

²Bei Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³Abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴Der Steuerpflichtige kann für Liegenschaften des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Standeskommission regelt diesen Pauschalabzug.

⁵Die den Erträgen aus vermieteten oder verpachteten Liegenschaften gegenüberstehenden Baurechtszinsen können abgezogen werden.

¹ Eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 35¹e. Allgemeine
Abzüge¹Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23bis und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG);
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;
- h) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;
- i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
- j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 übersteigen und insge-

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Eingefügt (Abs. 1 lit. k-l) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Eingefügt (Abs. 1 lit. m) durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

samt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

- k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000 je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die entweder
 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.
- m) 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen als Einsatzkosten, höchstens aber Fr. 5'000.

²Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

Art. 36¹

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privateaufwand;
- b) die Ausbildungskosten;
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- e) Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Erbschafts-, Schenkungs-, Grundstückgewinn-, Liegenschafts- und Handänderungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern.

f. Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

¹ Abgeändert (lit. e) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 37¹

g. Sozialabzüge

¹Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug Fr. 6'000 für das erste und zweite und Fr. 8'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt;
- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen.

²Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

Art. 38²

h. Steuerberechnung

ha. Einkommenssteuersatz

¹Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

0	Prozent für die ersten	Fr.	3'000
1	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000
2	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000
3	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000
4	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000
5	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000
6	Prozent für die weiteren	Fr.	4'000
7	Prozent für die weiteren	Fr.	4'000
7,5	Prozent für die weitere	Fr.	4'000

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1 lit. a - c) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abs. 1 lit. b abgeändert und lit. d aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abs. 1 lit. c aufgehoben durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

² Abgeändert (Abs. 2 und 4) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

8	Prozent für die weitere	Fr.	10'000
8,5	Prozent für die weiteren	Fr.	34'000
9	Prozent für die weiteren	Fr.	66'000
8,5	Prozent für die weiteren	Fr.	60'000

²Für steuerbare Einkommen über Fr. 200 000 beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen acht Prozent.

³Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

⁴Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Kapitalgesellschaften wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

⁵Das steuerbare Gesamteinkommen wird auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

Art. 39

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

hb. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Art. 39bis¹

¹Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) gesondert besteuert. Einkaufsbeträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes sind abziehbar.

hc. Liquidationsgewinne

²Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die einfache Steuer ebenfalls nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes.

³Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, wenn sie das übernommene Unter-

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

nehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahrs des Erblassers.

Art. 40¹

hd. Kapitalleistungen aus Vorsorge

¹Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt ein Viertel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

²Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufließt.

C. Vermögenssteuer

Art. 41²

Steuerobjekt

¹Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

²Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sowie anwartschaftliche oder nicht rückkaufsfähige Ansprüche auf periodische Leistungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

Art. 42³

Bewertung

¹Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Massgebend ist der Wert am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

²Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.

³Wertpapiere werden nach dem Kurswert oder, wenn kein solcher besteht, nach dem inneren Wert bewertet. Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen wird die Verlustwahrscheinlichkeit berücksichtigt.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1 und Marginalie) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Abgeändert (Abs. 5) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abgeändert (Abs. 4 eingefügt) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

⁴Bei echten Mitarbeiterbeteiligungen wird einer Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert Rechnung getragen. Gesperrte oder nicht börsennotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, sind aber bei Zuteilung im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

⁵Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

⁶Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Art. 43¹

¹Wird eine zum Ertragswert bewertete landwirtschaftliche Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entfremdet, wird eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit dem die Steuer auslösenden Ereignis.

Ergänzende
Vermögenssteuer

²Die Steuer wird bei Veräusserungen im Sinne von Art. 104 lit. a - c dieses Gesetzes und bei Ersatzbeschaffung innerhalb des Kantons gemäss Art. 104 lit. h dieses Gesetzes aufgeschoben.

³Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der amtlichen Verkehrswerte der landwirtschaftlichen Liegenschaft am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzesdauer. Wurde die Liegenschaft aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung auf die letzte Veräusserung ohne Steueraufschub abgestellt.

⁴Die ergänzende Vermögenssteuer wird getrennt vom übrigen Vermögen erhoben. Sie wird für die Dauer berechnet, während der die landwirtschaftliche Liegenschaft zum Ertragswert bewertet wurde, längstens für 20 Jahre.

Art. 44

Nachgewiesene Schulden, für die der Steuerpflichtige allein haftet, werden voll abgezogen, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als sie der Steuerpflichtige tragen muss.

Schuldenabzug

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 45¹

Steuerberechnung

¹Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a) für jeden Steuerpflichtigen Fr. 50'000;
- b) für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20'000.

²Die steuerfreien Beträge bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

³Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt 1,5 Promille. Das steuerbare Gesamtvermögen wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.

⁴Die nach Art. 38 Abs. 4 dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.

D. Zeitliche Bemessung

Art. 46²

Steuerperiode

¹Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode.

²Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Art. 40 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

⁴Für die Abzüge gilt Abs. 3 dieses Artikels sinngemäss.

Art. 47

Bemessungsperiode für das Einkommen

¹Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

²Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

³Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit haben in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Kein Ge-

¹ Abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Angefügt (Abs. 4) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch LdsgB vom 25. April 2004.

schäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Halbjahr der Steuerperiode aufgenommen wird.

Art. 48¹

¹Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Bemessung des Vermögens

²Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abschliesst, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

⁴Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem andern Kanton während der Steuerperiode, gilt Abs. 3 dieses Artikels sinngemäss.

Art. 49²

¹Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Begründung und Auflösung der Ehe

²Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehe wird jeder Ehegatte für die ganze laufende Steuerperiode getrennt besteuert.

³Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

E. Ausgleich der kalten Progression

Art. 50³

¹Der Grosse Rat kann die Folgen der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen durch gleichmässige Anpassung der Abzüge und der Steuersätze voll oder teilweise ausgleichen.

Anpassung an veränderte Verhältnisse

²Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit September 2001 oder seit der letzten Anpassung um mindestens zehn Prozent, schlägt die Standeskommission dem Grossen Rat geeignete Massnahmen für den Ausgleich vor. Der

¹ Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Grosse Rat beschliesst einen allfälligen Ausgleich spätestens sechs Monate vor Beginn einer neuen Steuerperiode.

III. Gewinn- und Kapitalsteuern

A. Steuerpflicht

Art. 51¹

Steuersubjekt

¹Als juristische Personen werden besteuert:

- a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;
- b) die Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

²Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 sind den juristischen Personen gleichgestellt. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

³Ausländische juristische Personen sowie aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

Art. 52

Persönliche Zugehörigkeit

¹Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

²Verlegt eine juristische Person ihren steuerrechtlichen Sitz innerhalb des Kantons, dauert die Steuerhoheit des Wegzugsbezirks oder der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort.

Art. 53²

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

²Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

³Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen mit Abschlussvollmacht, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagehallen von mindestens zwölf Monate Dauer.

Art. 54¹

¹Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrages zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.

Umfang der Steuerpflicht

²Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die gemäss Art. 51 dieses Gesetzes eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

Art. 55²

¹Die Steuerauscheidung erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

Steuerauscheidung

²Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zum Ausland durch die direkte Zuweisung der Gewinn- und Kapitalanteile vorgenommen, wenn dadurch eine Unter- oder Überbesteuerung auf Dauer besser vermieden werden kann oder wenn diese Methode für die direkte Bundessteuer angewendet wird.

³Juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

4

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 5 und 6) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 6) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abs. 4 aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

⁵Erfolgt die Steuerauscheidung nach Abs. 2 dieses Artikels, kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Einkünften verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits verrechenbar sind. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, wird im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Vorjahresverluste eine Nachsteuer erhoben. In allen übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.

⁶Steuerauscheidungen zwischen Bezirken und Gemeinden innerhalb des Kantons sind nach den Grundsätzen gemäss Abs. 1 dieses Artikels vorzunehmen. Die Ständekommission kann weitere Weisungen erlassen und Ausscheidungsquoten festlegen, bis zu denen keine interkommunale Steuerauscheidung vorzunehmen ist.

Art. 56¹

Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten. Bei Verlegung des Sitzes aus einem andern Kanton besteht die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode.

²Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausserhalb des Kantons oder mit der Aufgabe der im Kanton steuerbaren Werte. Verlegt eine juristische Person ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode, die Veranlagung erfolgt jedoch durch den Zugskanton.

³Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Art. 53 dieses Gesetzes besteht für die ganze Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

⁴Bei einem Wechsel der Steuerpflicht innerhalb der Schweiz werden der Gewinn und das Kapital zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeteilt.

⁵Für die durch Zusammenschluss, Umwandlung oder Übernahme aufgelöste juristische Person treten die Rechtsnachfolger in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 57²

Haftung

¹Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, haften die mit der Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

ihres Reinvermögens. Die gleiche Haftung haben Personen, die die Verteilung des Liquidationserlöses massgeblich beeinflussen oder eine Gesellschaft faktisch liquidieren, ohne dass sie formell als Liquidatoren eingesetzt sind. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

²Für die Steuern einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die

- a) Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen;
- b) Grundstücke im Kanton oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

³Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu drei Prozent der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz hat.

⁴Für Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

Art. 58¹

¹Von der Steuerpflicht sind befreit:

Ausnahmen von
der Steuerpflicht

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;
- b) der Kanton und seine Anstalten;
- c) die Bezirke, die Schul-, Kirch- und Feuerschaugemeinden sowie ihre Anstalten;
- d) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern deren Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;
- e) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Massgabe des Bundesrechts;
- f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- g) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;

¹ Abgeändert (Abs. 1 lit. h und i) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abgeändert (Abs. 1 lit. j eingefügt, Abs. 2 aufgehoben) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

- h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und von deren Dienststellen benützt werden;
- i) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. e dieses Absatzes sind.
- j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

B. Gewinnsteuer

Art. 59

1. Steuerobjekt Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

Art. 60¹

2. Berechnung des Reingewinns
- a. Allgemeines
- ¹Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:
- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung;
 - b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:
 - 1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 - 2. Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen,
 - 3. Einlagen in die Reserven,
 - 4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person,
 - 5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Gewinnvorwegnahmen,
 - 6. Geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
 - c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Der Liquidation ist die Beendi-

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

gung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;

d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital.

²Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1 dieses Artikels.

³Bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gelten die Nettoerträge aus direktem Grundbesitz als steuerbare Gewinne.

Art. 61¹

¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die Steuern, nicht aber Strafsteuern und Steuerbussen;
- b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen Leistungen in Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, soweit die geschäftliche Notwendigkeit nachgewiesen ist, bis zehn Prozent des ausgewiesenen Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken.

b. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

²Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Besteuerungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

³Vereine können die zur Erzielung ihrer steuerbaren Gewinne erforderlichen Aufwendungen abziehen, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Art. 62

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b) Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in einen andern Kanton, soweit keine Veräusserung oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;

c. Erfolgsneutrale Vorgänge

¹ Abgeändert (Abs. 1 lit. c und e) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

- c) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung;
- d) Mitgliederbeiträge bei Vereinen und Einlagen in das Vermögen von Stiftungen.

Art. 63¹

d. Umstrukturierungen

¹Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

²Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d dieses Artikels werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d dieses Artikels;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 69 oder 70 dieses Gesetzes besteuert wird.

⁴Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 dieses Artikels während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 153 - 155 dieses Gesetzes nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 64¹

¹Geschäftsmässig begründet sind:

- a) Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;
- b) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen;
- c) Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder einem Ausgleich von drohenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe am Bilanzstichtag noch unbestimmt ist.

e. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

²Abschreibungen auf Beteiligungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. e dieses Gesetzes, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem Geschäftsertrag zugerechnet.

³Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Sofortabschreibungen und zusätzliche Rückstellungen zugelassen werden.

Art. 65²

¹Beim Ersatz von Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

f. Ersatzbeschaffungen

²Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

¹ Abgeändert (Abs. 2 und 4) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abs. 4 aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Eingefügt (Abs. 4) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

⁴Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 66¹

g. Verluste

¹Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können vom Reingewinn abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste gelten auch als berücksichtigt, wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer auf Grundeigentum entrichtet wurde.

²Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen gemäss Art. 62 lit. a dieses Gesetzes sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

Art. 67²

3. Steuerberechnung

a. Gewinnsteuersatz

¹Die Gewinnsteuer beträgt 6,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

²Für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, wird der Gewinnsteuersatz gemäss Absatz 1 auf Antrag halbiert.

Art. 68³

b. Gemischte Beteiligungsge- sellschaften

¹Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- und Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist, ermässigt sich die Ge-

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004. Eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert und neue Marginalie durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Neue Fassung durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 25. April 2004. Neue Fassung durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

winnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

²Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von fünf Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR.

³Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

⁴Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt und wenn die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmachte oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer andern Gesellschaft begründete und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

⁵Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

⁶Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung nach Abs. 3 dieses Artikels zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung nach Art. 670 OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

Art. 69¹

¹Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

c. Holding-
gesellschaften

²Vorbehalten bleibt die Besteuerung:

¹ Abgeändert (Abs. 2 lit. d und Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

- a) der Erträge aus schweizerischem Grundeigentum, unter Berücksichtigung der Abzüge, die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechen;
- b) der Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt;
- c) der Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen, wenn diese:
 - 1. Von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Muttergesellschaft zum Buchwert übertragen worden sind, bis zur Höhe der stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Übertragung bestanden haben;
 - 2. Bei Anerkennung einer bestehenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holdinggesellschaft bereits zu deren Aktiven gehört haben, bis zur Höhe der stillen Reserven, die zum Zeitpunkt der Anerkennung bestanden haben;
- d) der Kapital- und Aufwertungsgewinne sowie der stillen Reserven bei Beendigung der Steuerpflicht im Kanton, deren Besteuerung gemäss Art. 22 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 2 dieses Gesetzes unterblieb.

³Die Gewinnsteuer auf dem nach Abs. 2 dieses Artikels steuerbaren Gewinn berechnet sich nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum gesamten Reingewinn.

Art. 70¹

d. Verwaltungsgesellschaften

¹Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a) Erträge aus Beteiligungen gemäss Art. 68 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, werden zum ordentlichen Tarif besteuert; ebenso werden Kapital- und Aufwertungsgewinne sowie stille Reserven besteuert, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 69 Abs. 2 lit. c oder d dieses Gesetzes sinngemäss erfüllt sind;
- c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert.

²Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen gemäss Abs. 1 lit. a dieses Artikels können nur mit ebensolchen Erträgen verrechnet werden.

³Von der Ermässigung gemäss Abs. 1 lit. b dieses Artikels ausgeschlossen sind Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

¹ Abgeändert (Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 und 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴Die Gewinnsteuer berechnet sich nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinns zum gesamten Reingewinn.

Art. 71¹

Bei Vereinen und Stiftungen, die sich ausschliesslich nichtwirtschaftlichen Zwecken widmen, wird nur der Fr. 30'000 übersteigende Gewinn besteuert.

e. Vereine und Stiftungen

C. Kapitalsteuer

Art. 72

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

1. Steuerobjekt

Art. 73

¹Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten Reserven. Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt der Anteil an den stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

²Das steuerbare Eigenkapital wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

³Das steuerbare Eigenkapital wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.

Art. 74²

¹Als steuerbares Kapital gilt bei:

- a) den übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;
- b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

b. Übrige juristische Personen

²Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet. Das steuerbare Eigenkapital wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.

³Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von einem Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Marginalie abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2010.

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

Art. 75¹

2. Steuerberechnung

¹Die Kapitalsteuer beträgt:

- a) 0,01 bis 0,06 Promille für Holding- und Verwaltungsgesellschaften;
- b) 0,1 bis 0,6 Promille für alle anderen juristischen Personen.

Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

²Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften im Kanton mindestens Fr. 500.

³Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unter Fr. 50'000 wird nicht besteuert.

D. Aufteilung der Steuererträge

Art. 76²

Steuerverwendung

Vom Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern fallen 43 Prozent der Staatskasse, 15 Prozent dem Bezirk, 34 Prozent der Schulgemeinde und 8 Prozent der Kirchgemeinde zu. Art. 55 Abs. 6 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

E. Zeitliche Bemessung

Art. 77³

Steuerperiode

¹Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode. Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze.

²Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden, ebenso bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

Art. 78⁴

Bemessung des Reingewinns

Der steuerbare Gewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004. Neue Fassung durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 79

¹Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

Bemessung des Eigenkapitals

²Bei unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

IV. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Art. 80¹

¹Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 90bis ff. dieses Gesetzes unterliegen.

Der Quellensteuer unterliegende Personen

²Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 81²

¹Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

Steuerbare Leistungen

²Steuerbar sind:

- a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;
- b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Art. 82³

¹Die Standeskommission bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse.

Steuertarif

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 2 lit. a) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

³ Abgeändert (Abs. 4) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.

²Der Steuerabzug umfasst die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer. Der Anteil für die Bezirks- und Gemeindesteuern berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Bezirks- und Gemeindesteuern im Kanton.

³Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

⁴Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 dieses Artikels sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.

Art. 83

Steuerabzug auf
Ersatzeinkünften

¹Der Steuerabzug auf Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie auf Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit wird nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte zum Satz einer entsprechenden Leistung berechnet, wenigstens zum Satz jährlicher Bruttoeinkünfte von Fr. 35 000.

²Taggelder und andere Ersatzeinkünfte, die der Arbeitgeber ausrichtet, unterliegen dem Steuerabzug nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte.

³Taggelder und andere Ersatzeinkünfte, welche die Versicherungseinrichtung direkt dem Arbeitnehmer ausrichtet, unterliegen dem Steuerabzug nach dem massgebenden Tarif für Erwerbseinkünfte. Vorbehalten bleiben Leistungen, welche die Versicherungseinrichtung nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben allfälligen Erwerbseinkünften ausgerichtet werden können. Für diese kann ein proportionaler Satz vorgesehen werden.

Art. 84¹

Vorbehalt der
ordentlichen
Veranlagung

¹Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt Art. 10 dieses Gesetzes sinngemäss.

²Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als den durch Bundesrecht festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die abgezogenen Quellensteuer wird dabei angerechnet.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³Auf die Erhebung der Quellensteuer kann nach Absprache mit der Steuerverwaltung verzichtet werden, wenn ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist und der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.

B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 85¹

¹Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

Arbeitnehmer

- a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;
- b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.
- c) geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen erhalten. Die anteilmässige Besteuerung richtet sich nach Art. 20bis Abs. 4 dieses Gesetzes.

²Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 82 - 83 dieses Gesetzes berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.

Art. 86²

¹Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler oder Referenten selbst, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

Künstler, Sportler und Referenten

²Die Steuer beträgt zehn Prozent der steuerbaren Leistung.

³Als steuerbare Leistung gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴Die Standeskommission kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1 lit. c eingefügt) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁵Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

Art. 87¹

Organe juristischer Personen

¹Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton und von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für ihnen ausgerichtete Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.

²Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selbst, sondern einem Dritten zufließen.

³Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 87^{bis2}

Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 20^{bis} Abs. 4 dieses Gesetzes steuerpflichtig.

²Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.

Art. 88

Hypothekargläubiger

¹Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

²Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht dem Steuerpflichtigen selbst, sondern einem Dritten zufließen.

³Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 89³

Empfänger von Vorsorgeleistungen

¹Im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige, die

a) aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton,

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Eingefügt durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

- b) aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton,
Renten, Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

²Die Steuer beträgt sechs Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 90¹

Der Steuerabzug gemäss Art. 86 - 89 dieses Gesetzes ist nicht mehr mit dem Steuerfuss zu vervielfachen. Er erhöht sich jedoch um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer. Steuerbeträge

B^{bis}. Natürliche Personen mit kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit²

Art. 90bis³

¹Arbeitnehmer unterliegen für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen

²Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichtet.

Art. 90ter⁴

Die Quellensteuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohnes ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge erhoben. Steuerbare Leistungen

Art. 90quater⁵

¹Der Steuerabzug umfasst die Einkommenssteuern des Kantons, der Bezirke und Schulgemeinden sowie die direkte Bundessteuer. Steuerabzug

²Der Steuersatz für die Einkommenssteuern ohne die direkte Bundessteuer beträgt insgesamt 4.5 Prozent.

³Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Titel eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

⁴ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

⁵ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 91¹

Abgegoltene
Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften. Art. 83 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 92²

Pflichten des
Schuldners der
steuerbaren
Leistung

¹Steuerschuldner ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber, Versicherer usw.). Er ist verpflichtet,

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.
- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

²Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, eine Bezugsprovision, deren Höhe von der Standeskommission festgelegt wird. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

⁴Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abgeändert (Abs. 1 lit. d eingefügt) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

Art. 93

¹Ist der Steuerpflichtige, für den der Schuldner den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die Steuerbehörde die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

Interkantonale
Verhältnisse

²Steuerpflichtige mit ausserkantonalem Schuldner unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz. Die vom Schuldner abgelieferte Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet. Zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt oder mit neuen Steuern verrechnet, zuwenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.

Art. 94

Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der Steuerbetrag ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit vom Steuerschuldner der Bezugsbehörde abzuliefern. Diese kann besondere Ablieferungstermine festlegen. Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen belastet.

Fälligkeit und
Ablieferung der
Steuer**V. Erbschafts- und Schenkungssteuern**

Art. 95

¹Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen kraft Erbrechts. Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, von Erbvertrag oder letztwilliger Verfügung, namentlich durch Erbeneinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder Nacherbeneinsetzung.

Gegenstand

²Der Schenkungssteuer unterliegen freiwillige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Empfänger aus dem Vermögen eines anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird. Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft sowie Zuwendungen zur Errichtung einer Stiftung und an eine bestehende Stiftung.

³Versicherungsansprüche, die zufolge Todes übergehen oder zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind steuerbar, soweit sie nicht beim Empfänger der Einkommens- oder der Gewinnsteuer unterliegen.

Art. 96

¹Die Steuerpflicht besteht, wenn:

Steuerpflicht

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- c) im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

²Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht.

³Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung. Bei Zuwendungen von Nutzniessungen oder wiederkehrenden Leistungen ist der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerpflichtig. Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaften ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig. Bei Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vor- als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

⁴Der Steueranspruch entsteht:

- a) bei Zuwendungen auf den Todesfall im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) bei Zuwendungen aus Nacherbschaft im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft ausgeliefert wird;
- c) bei Schenkungen im Zeitpunkt des Vollzugs;
- d) bei Zuwendungen mit aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt, in dem die Bedingung eintritt.

Art. 97¹

Steuerfreie Vermögensübergänge

¹Steuerfrei sind:

- a) Zuwendungen an den Ehegatten;
- b) Vorausbezüge gemäss Art. 631 Abs. 2 ZGB;
- c) Zuwendung von Vermögen zur Ausbildung;
- d) übliche Gelegenheitsgeschenke sowie Zuwendungen für Heiratsgut und Ausstattung bis zum Betrag von Fr. 5'000.

²Steuerfrei sind auch Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 58 Abs. 1 dieses Gesetzes steuerbefreit sind. Zuwendungen an ausserkantonale steuerbefreite juristische Personen sind steuerfrei, soweit das Bundesrecht es vorsieht oder deren Sitzkanton Gegenrecht hält.

Art. 98²

Bewertung der Zuwendungen

¹Das übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet, soweit nachfolgende Absätze nichts anderes vorsehen. Art. 42 dieses Gesetzes wird sinngemäss angewendet. Für Grundstücke ist in jedem Fall der amtliche Verkehrswert massgebend.

²Für Grundstücke können die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen.

³Nutzniessungen, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem Kapitalwert bewertet.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum Kapitalwert der Vorerbschaft bewertet.

⁵Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung die ausbezahlte Versicherungsleistung, bei nicht fälligen Versicherungen der Rückkaufswert massgebend.

Art. 99

¹Für die Ermittlung des Erb- oder Vermächtnisanfalls werden abgezogen:

Berechnung des Erbanfalls

- a) die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung übertragenen Schulden;
- b) die Todesfallkosten sowie die Kosten der Erbteilung, der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung, soweit sie die Zuwendung mindern;
- c) die Ansprüche der Hausgenossen gemäss Art. 606 ZGB;
- d) die Entschädigungen gemäss Art. 334 und 334bis ZGB.

²Ist das übergehende Vermögen mit einer Nutzniessung oder einer wiederkehrenden Leistung belastet, wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen.

³Wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer aus dem Nachlass bzw. vom Schenkgeber übernommen, erhöht sich die steuerpflichtige Zuwendung um die entsprechenden Steuerbeträge.

Art. 100¹

¹Von den steuerbaren Zuwendungen werden für die Berechnung der Steuer abgezogen:

Steuerberechnung

- a) Fr. 300'000 für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre angedauert hat;
- b) Fr. 20'000 für jeden Elternteil oder Adoptivelternteil;
- c) Fr. 5'000 für jeden übrigen Empfänger.

a. Freibeträge

²Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an den gleichen Empfänger wird der Freibetrag insgesamt nur einmal abgezogen.

³Bei Zuwendungen, die nur teilweise im Kanton steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag nur anteilmässig gewährt.

Art. 101²

¹Die Steuer beträgt:

b. Steuersätze

- a) 1 Prozent für Nachkommen und Stiefkinder;
- b) 4 Prozent für Eltern und Grosseltern;

¹ Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007) und 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

- c) 6 Prozent für Geschwister und Adoptivgeschwister
- d) 9 Prozent für Nichten und Neffen
- e) 12 Prozent für Tanten, Onkel, Pflegekinder und Stiefeltern
- f) 20 Prozent für alle übrigen Empfänger

²Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser massgebend.

Art. 102

Haftung

¹Für die Erbschaftssteuer haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften die mit der Teilung des Nachlasses betrauten Personen, die Erbteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

²Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch.

VI. Grundstückgewinnsteuer

Art. 103¹

1. Steuerpflicht a. Tatbestand

¹Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden. Ausserdem unterliegen ihr

- a) Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;
- b)
- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. d - g und i dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

²Der Veräusserung sind gleichgestellt:

- a) die Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken;
- b) die Belastung eines Grundstücks mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstücks dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;
- c) die Überführung eines Grundstücks sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abs. 1 lit. b aufgehoben und lit. c abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³Steuerpflichtig ist der Veräusserer. Mehrere Veräusserer sind gemeinsam steuerpflichtig und entrichten die Steuer nach Massgabe ihrer Anteile unter solidarischer Haftung.

Art. 104¹

¹Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:

- a) Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentliche Beiträge gemäss Art. 165 ZGB, auf Begehren beider Ehegatten;
- c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung. Ausgenommen bleibt der freihändige Verkauf;
- d) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstückes, das im Eigentum einer juristischen Person steht, die gemäss Art. 58 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird. Bei einer Umstrukturierung wird Art. 63 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet;
- e) Vollständiger oder teilweiser Veräusserung einer land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaft, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften in der Schweiz verwendet wird;
- f) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

b. Steueraufschub

²Der Steuerpflichtige kann innert einem Jahr seit der Veräusserung verlangen, dass die Grundstückgewinnsteuer erhoben wird.

³Bei einer Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn gemäss Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachbesteuert, wenn das Ersatzobjekt steuerbegründend veräussert wird und dieser Kanton im analogen Fall die Nachbesteuerung beansprucht.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 1 lit. d) durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

640.000

50

Art. 105¹

2. Steuerobjekt
a. Grundstück-
gewinn

¹Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten übersteigt.

²Massgebend für die Berechnung des Gewinns und der Besitzesdauer ist die letzte Handänderung. War der Erwerb mit einem Steueraufschub gemäss Art. 104 dieses Gesetzes verbunden, ist auf die frühere steuerbegründende Handänderung abzustellen.

Art. 106

b. Erlös

¹Als Veräusserungserlös gilt bei entgeltlicher Veräusserung der vereinbarte Kaufpreis ohne Zugehör, einschliesslich alle weiteren Leistungen des Erwerbers.

²Wird der Kaufpreis nicht oder nicht dem Grundstückwert entsprechend festgelegt, gilt als Erlös der tatsächliche Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung.

Art. 107²

c. Anlagekosten
ca. Erwerbspreis

¹Als Erwerbspreis gilt der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis einschliesslich die eingetragenen weiteren Leistungen des Erwerbers oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Kann der Erwerbspreis nicht ermittelt werden, gilt als solcher die beim Erwerb geltende amtliche Verkehrswertschätzung.

²Bei Teilveräusserungen ist der Gesamterwerbspreis nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkt des Erwerbs anteilmässig anzurechnen.

³Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb die Besteuerung im Sinne von Art. 104 lit. g - i dieses Gesetzes aufgeschoben wurde, wird der wieder angelegte, aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.

⁴Leistungen, die steuerlich hinterzogen worden sind, werden nicht angerechnet.

⁵Liegt die massgebende Handänderung mehr als 20 Jahre zurück, darf der Steuerpflichtige den amtlichen Verkehrswert vor 20 Jahren oder den höheren Erwerbspreis einschliesslich die bis dahin aufgelaufenen wertvermehrenden Aufwendungen in Anrechnung bringen.

Art. 108³

cb. Aufwendun-
gen

¹Als Aufwendungen sind anrechenbar:

- a) Wertvermehrende Aufwendungen für Bauten, Umbauten, Erschliessung, Planungskosten für ausgeführte Projekte, Meliorationen, und andere dauernde Verbesserungen des Grundstücks, nach Abzug allfälliger Versicherungsleistungen und Beiträgen von Bund, Kanton oder Gemeinde;

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch LdsgB vom 25. April 2004.

- b) Grundeigentümerbeiträge, wie Perimeterbeiträge für Strassen, Wege, Wasser, Bodenverbesserung;
- c) Durch eigene Arbeitsleistung geschaffene Mehrwerte, soweit diese mit der Einkommenssteuer erfasst wurden oder werden;
- d) Schuldzinsen, soweit sie als Anlagekosten gelten;
- e) Insertionskosten sowie Vermittlungsprovisionen an Drittpersonen, soweit sie ortsüblich sind und für eine Tätigkeit entrichtet wurden, die zum Vertragsabschluss geführt hat;
- f) die mit der Handänderung verbundenen Abgaben.

²Anrechenbar sind die in der massgebenden Besitzesdauer gemachten Aufwendungen, längstens während der letzten 20 Jahre. Bei Teilveräusserungen sind sie anrechenbar, soweit sie den veräusserten Anteil betreffen; unausscheidbare Aufwendungen sind quotenmässig anrechenbar. Aufwendungen, die bei der Einkommens- oder Ertragssteuer bereits berücksichtigt worden sind, werden nicht angerechnet.

³Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, Subventionen und Beiträge, für die der Veräusserer nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

Art. 109¹

¹Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

10	Prozent auf den ersten	Fr.	4'000
15	Prozent auf den weiteren	Fr.	6'000
20	Prozent auf den weiteren	Fr.	8'000
25	Prozent auf den weiteren	Fr.	12'000
30	Prozent auf den weiteren	Fr.	20'000
35	Prozent auf den weiteren	Fr.	50'000
40	Prozent für Gewinnteile über	Fr.	100'000

3. Steuerberechnung

²Die nach Abs. 1 dieses Artikels berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

vollen 5 Jahren um	5 Prozent
vollen 6 Jahren um	8 Prozent
vollen 7 Jahren um	11 Prozent
vollen 8 Jahren um	14 Prozent
vollen 9 Jahren um	17 Prozent
vollen 10 Jahren um	20 Prozent
vollen 11 Jahren um	23 Prozent
vollen 12 Jahren um	26 Prozent
vollen 13 Jahren um	29 Prozent
vollen 14 Jahren um	32 Prozent
vollen 15 Jahren um	35 Prozent

¹ Abgeändert (Abs. 3, 5 und 6) durch LdsgB vom 25. April 2004.

vollen 16 Jahren um 38 Prozent
vollen 17 Jahren um 41 Prozent
vollen 18 Jahren um 44 Prozent
vollen 19 Jahren um 47 Prozent
vollen 20 Jahren und mehr um 50 Prozent

³Beträgt die anrechenbare Besitzesdauer weniger als drei Jahre, erhöht sich die nach Abs. 1 dieses Artikels berechnete Grundstückgewinnsteuer für jeden fehlenden Monat um je ein Prozent.

⁴Grundstückgewinne unter Fr. 4'000 werden nicht besteuert.

⁵Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile an solchen zusammen veräussert, so ist der Gewinn je gesondert zu ermitteln. Der Tarif gemäss Abs. 1 dieses Artikels bemisst sich jedoch nach dem gesamten Gewinn.

⁶Gewinne aus Teilveräusserungen eines ursprünglich zusammengehörenden Grundstückes werden innerhalb von fünf Jahren zusammengerechnet.

⁷Verluste aus Teilveräusserungen können nach vollständiger Veräusserung des Grundstücks den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzellen anteilmässig zugerechnet werden.

Art. 110¹

Art. 111

5. Steuerverwendung

Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wird für Bodenverbesserungen und zur Deckung von Aufwendungen im Erziehungswesen sowie zur Äufnung des Stipendienfonds für berufliche Ausbildung verwendet.

VII. Liegenschaftssteuer

Art. 112

Gegenstand und Steueranspruch

¹Die Bezirke und Gemeinden können auf den in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücken jährlich eine Liegenschaftssteuer erheben.

²Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres und wird mit der Rechnungsstellung fällig.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004. Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 113¹

¹Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes sind. **Steuersubjekt**

²Steuerbefreit sind die in Art. 58 lit. a - c dieses Gesetzes aufgeführten öffentlichen Gemeinwesen, sofern die Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

Art. 114

Die Steuer wird nach dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert des Grundstückes bemessen. Die Schulden werden nicht berücksichtigt. **Steuerbemessung**

Art. 115²

Die zuständigen Bezirks- und Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz. Er beträgt höchstens ein Promille. **Steuersatz**

VIII. Handänderungssteuer

Art. 116

¹Die Handänderungssteuer wird bei Handänderungen von im Kanton gelegenen Grundstücken oder Anteilen von solchen erhoben. **Steuerpflicht und Tatbestand**

²Handänderungen an Grundstücken sind gleichgestellt:

- a) Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- b) die Belastung eines Grundstücks mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstücks dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür Entgelt entrichtet wird.

³Der Steueranspruch entsteht mit der Handänderung und wird mit der Rechnungsstellung fällig.

⁴Steuerpflichtig ist der Erwerber des Grundstückes. Bei Erwerb von Gesamteigentum oder Miteigentum ist jeder Beteiligte entsprechend seinem Anteil steuerpflichtig.

⁵Der Veräusserer haftet solidarisch.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 117

Steuerbemes-
sung

¹Die Steuer wird nach dem Kaufpreis mit allen weiteren Leistungen des Erwerbers bemessen.

²Ist kein Kaufpreis vereinbart oder liegt der Kaufpreis unter dem Verkehrswert, ist dieser massgebend. Beim Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, die für die Vermögenssteuer zum Ertragswert bewertet werden, ist dieser massgebend, wenn der Kaufpreis darunter liegt.

Art. 118¹

Steuerbefreiung

Von der Handänderungssteuer sind befreit:

- a) Handänderungen von Grundstücken, die unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- b) Handänderungen zufolge erbrechtlichen Erwerbs von Grundstücken durch eine Erbengemeinschaft, wenn dieser Erwerb innert zwei Jahren nach dem Tod des Erblassers im Grundbuch eingetragen wird;
- c) Handänderungen zufolge Landumlegung, Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen, Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht;
- d) Handänderungen im Zwangsverwertungs- und gerichtlichen Nachlassverfahren, wenn der Erwerb des Grundstückes durch den Pfandgläubiger, Pfandeiigentümer, Pfandbürgen, den nicht entlassenen Pfandschuldner oder den Solidarschuldner zu einem Verlust führt;
- e) Handänderungen unter Ehegatten;
- f) Handänderungen bei Umstrukturierungen gemäss Art. 22 und 63 dieses Gesetzes.

Art. 119²

Steuerberech-
nung und Steu-
erverwendung

¹Der Steuersatz beträgt ein Prozent.

²Der Steuerertrag fällt 70 Prozent der Staatskasse und je zehn Prozent den Bezirken, Kirch- und Schulgemeinden zu, in denen die Grundstücke liegen.

¹ Abgeändert (lit. f) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

IX. Verfahrensrecht

A. Organisation

Art. 120

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, soweit nicht Steuerbehörde besondere Behörden bezeichnet sind.

²Die kantonale Steuerverwaltung sorgt insbesondere für eine vollständige Erfassung aller Steuerpflichtigen, ist Veranlagungs- und Bezugsbehörde und besorgt den Verkehr mit den Steuerbehörden anderer Kantone und des Bundes.

³Die Organisation der kantonalen Steuerverwaltung wird durch die Standeskommission bestimmt. Sie übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus und behandelt Beschwerden wegen Pflichtverletzung.

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Art. 121¹

¹Personen, die eine Verfügung treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie: 1. Amtspflichten
a. Ausstand

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen erscheinen.

²Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.

³Ist ein Ausstandsgrund streitig, entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei Mitgliedern von Kollegialbehörden die Kollegialbehörde.

Art. 122

¹Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden und über die b. Amtsgeheimnis

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

²Die Steuerverwaltung stellt auf Verlangen des Steuerpflichtigen Ausweise über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren der Veranlagungen für die Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern gegen Gebühr aus.

³Verwaltungsbehörden und Gerichte erhalten Auskünfte aus den Steuerakten, soweit eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement endgültig. Es kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.

Art. 123¹

c. Amtshilfe

¹Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der anderen Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten. Sie geben ihnen die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem andern Kanton steuerpflichtig, so gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

²Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

³Die Standeskommission kann Verwaltungsbehörden verpflichten, den Steuerbehörden von sich aus bestimmte, von ihr bezeichnete Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind, kostenlos zu melden.

Art. 123bis²

d. Datenbearbeitung

¹Die Daten gemäss Art. 123 dieses Gesetzes werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

²Weitergegeben werden die Daten von Steuerpflichtigen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

d) Leistungen eines Gemeinwesens.

Art. 124

¹Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus.

2. verfahrens-
rechtliche Stellung der Ehegatten

²Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist diese nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenütztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

⁴Sämtliche Verfügungen und Mitteilungen der Steuerbehörden an gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten werden an diese gemeinsam gerichtet.

Art. 125¹

¹Der Steuerpflichtige kann die Akten, die er eingereicht oder unterzeichnet hat, einsehen. Die übrigen Akten stehen ihm nach abgeschlossener Ermittlung des Sachverhalts zur Einsicht offen, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

3. Verfahrens-
rechte des Steuerpflichtigen
a. Akteneinsicht

²Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³Auf Wunsch des Steuerpflichtigen bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Art. 126

Die vom Steuerpflichtigen angebotenen Beweise werden abgenommen, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

b. Beweisabnahme

Art. 127

Verfügungen und Entscheide werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, sofern sie anfechtbar sind.

c. Eröffnung

¹ Eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 128¹

d. Vertretung

¹Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

²Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann ihn auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

³Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

Art. 129

4. Fristen

¹Die gesetzlichen Fristen können nicht erstreckt werden. Für die Fristenberechnung gilt das kantonale Gesetz über den Fristenlauf.

²Eine von einer Behörde angesetzte Frist kann erstreckt werden, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch vor Ablauf der Frist gestellt wird.

Art. 130

5. Verjährung

a. Veranlagungs-
verjährung

¹Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern und Bussen.

²Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁴Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 131¹

¹Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

b. Bezugsverjährung

²Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Art. 130 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren

Art. 132

¹Die Steuerbehörden stellen zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

1. Verfahrenspflichten
a. Aufgaben der Steuerbehörden

²Sie können insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise dem Steuerpflichtigen oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhaft Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

Art. 133

¹Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des amtlichen Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten haben, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

b. Pflichten des Steuerpflichtigen
ba. Steuererklärung

²Der Steuerpflichtige muss das amtliche Formular für die Steuererklärung wahrheitsgetreu und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

³Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

Art. 134

¹Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

bb. Beilagen zur Steuererklärung

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbs- oder Behördentätigkeit;
- b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines andern Organs einer juristischen Person;
- c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

- d) Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.

²Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Art. 135

bc. Weitere Mitwirkungspflichten

¹Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

²Er muss auf Verlangen der Steuerbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

³Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.

Art. 136

c. Bescheinigungspflicht Dritter

¹Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;
- b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über diese Vermögen und seine Erträge;
- e) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

²Reicht der Steuerpflichtige trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, kann sie die Steuerbehörde vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 137

d. Auskunftspflicht Dritter

Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zum Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge.

Art. 138¹

¹Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

e. Meldepflicht
Dritter

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.
- d) die Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.

²Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

³Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 139

¹Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

2. Veranlagung
a. Im Allgemeinen
aa. Durchführung

²Der Steuerpflichtige ist berechtigt, seine Steuererklärung vor der Veranlagungsbehörde mündlich zu vertreten.

³Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

Art. 140

¹Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen oder steuerbaren Gewinn und steuerbares Kapital), die Steuersätze und Steuerbeträge fest.

ab. Eröffnung

²Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie dem Steuerpflichtigen spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abgeändert (Abs. 1 lit. d eingefügt) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert (Abs. 1 lit. d) durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

³Das Veranlagungsverfahren ist kostenfrei. Art. 132 Abs. 2 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 141¹

b. Erbschafts- und Schenkungssteuern

¹Die Erbschaftssteuer wird aufgrund des amtlichen Inventars gemäss Art. 156 dieses Gesetzes oder eines Erbeninventars sowie der Teilungsakten veranlagt. Wird kein amtliches Inventar aufgenommen, müssen die Erben das Erbeninventar als Steuererklärung im Sinne von Art. 133 dieses Gesetzes ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den notwendigen Beilagen innert 90 Tagen seit dem Tod des Erblassers oder des Vorerben der Steuerbehörde einreichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden. Wird das Erbeninventar nicht von allen Erben oder nur von einem Vermächtnisnehmer, vom Willensvollstrecker, vom Erbschaftsverwalter oder vom Erbenvertreter unterzeichnet, wird die vertragliche Vertretung für die nicht unterzeichnenden Erben angenommen.

²Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter gelten als Inhaber einer Vertretungsvollmacht des Steuerpflichtigen, für den sie handeln. Sind mehrere Erben am gleichen Nachlass beteiligt, haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

³Die Erbschaftssteuer wird für jeden Erben oder Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft für alle Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt. Die mit der Teilung betrauten Personen müssen die Steuerbeträge von den Zuwendungen vor deren Ausrichtung abziehen.

⁴Die Empfänger von Zuwendungen unter Lebenden müssen der Steuerbehörde die Zuwendung innert 30 Tagen seit deren Empfang unter Angabe von Gegenstand, Wert und verwandtschaftlicher Beziehung zum Schenker anzeigen. Wohnt der Empfänger ausserhalb des Kantons, obliegt diese Pflicht dem Schenker.

Art. 142

c. Grundstücksgewinnsteuer

Die Grundbuchämter haben bei der Vorbereitung der Steuerveranlagung mitzuwirken und die notwendigen Meldungen zu erstatten. Der Steuerpflichtige hat innert 30 Tagen seit der Veräusserung eine Steuererklärung und eine Aufstellung mit Belegen über die geltend gemachten Aufwendungen einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar. Bei Veräusserungen ohne Grundbucheintrag hat der Steuerpflichtige die Steuererklärung unaufgefordert einzureichen.

Art. 143

3. Einsprache a. Voraussetzungen

¹Gegen die Veranlagungsverfügung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

²Auf verspätet erhobene Einsprachen wird nur eingetreten, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesen-

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

heit, andere erhebliche Gründe oder durch fehlende oder unrichtige Rechtsmittelbelehrung an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wurde.

³Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

Art. 144

¹Im Einspracheverfahren hat die Veranlagungsbehörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren. b. Verfahren

²Der Steuerpflichtige ist berechtigt, seine Einsprache vor der Veranlagungsbehörde mündlich zu vertreten.

³Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

Art. 145¹

¹Die Veranlagungsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu dessen Nachteil abändern. c. Entscheid

²Der Entscheid wird begründet. Wird die Einsprache gutgeheissen oder stimmt der Steuerpflichtige schriftlich zu, kann auf eine Begründung verzichtet werden.

³Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Art. 132 Abs. 2 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

D. Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer

Art. 146²

¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren (Art. 92 dieses Gesetzes). Er hat der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet. 1. Verfahrenspflichten
a. Des Schuldners der steuerbaren Leistung und des Steuerpflichtigen

²Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004. Neue Fassung durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Art. 132 - 138 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Art. 146bis¹

b. Der AHV-Ausgleichskasse

Bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat die AHV-Ausgleichskasse

- a. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über die Höhe des Steuerabzugs auszustellen;
- b. die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision der Steuerbehörde des Kantons zu überweisen, in dem der steuerpflichtige Arbeitnehmer wohnt.

Art. 147²

2. Verfügung und Rechtsmittel

¹Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug oder der Steuerberechnung nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

²Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer können der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Art. 143 dieses Gesetzes erheben.

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 148³

3. Nachforderung und Rück-
erstattung

¹Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

²Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

³Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er die Differenz dem Steuerpflichtigen zurückzahlen.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

E. Beschwerdeverfahren

Art. 149¹

¹Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010.

Verwaltungs-
gerichtsbeschwer-
de

²Im Verfahren bei Erhebung der Quellensteuer steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

³Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.

⁴Die Gerichtsferien gelten nicht.

F. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

Art. 150²

¹Eine rechtskräftige Verfügung kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

1. Revision
a. Vorausset-
zungen

- a) wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b) wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung beeinflusst hat;
- d) wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die erkennende Behörde zum Schluss kommt, dass nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton Appenzell I. Rh. sein Besteuerungsrecht einschränken müsste;
- e) wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 104 lit. g - i dieses Gesetzes erst nach rechtskräftiger Veranlagung erfüllt werden.

²Auf ein Revisionsbegehren wird nicht eingetreten, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Auf ein Revisionsbegehren gemäss Abs. 1 lit. d dieses Artikels wird nicht eingetreten, wenn die Doppelbesteuerung Folge

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Marginalie und Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

² Abgeändert (Abs. 1 lit. e und Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

einer Gewinnverschiebung ist, welche der Antragsteller absichtlich oder fahrlässig selbst veranlasst hat.

³Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung schriftlich eingereicht werden. Es muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der einzelnen Revisionsgründe;
- b) einen Antrag, in welchem Umfang der frühere Entscheid aufzuheben und wie neu zu entscheiden sei.

⁴Die Beweismittel für die Revisionsgründe sowie für die Fristeinhaltung sollen dem Revisionsbegehren beigelegt oder, sofern dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.

Art. 151

b. Verfahren und Entscheid

¹Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung erlassen hat. Erachtet die Behörde das Revisionsbegehren als begründet, hebt sie den früheren Entscheid auf und entscheidet von neuem.

²Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung ergriffen werden.

³Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung ergangen ist.

Art. 152¹

2. Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

¹Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

²Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung erhoben werden.

Art. 153

3. Nachsteuer a. Voraussetzungen

¹Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

²Hat der Steuerpflichtige die Bestandteile der steuerbaren Leistungen und Werte in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben, und waren die für die

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen der Veranlagungsbehörde bekannt, kann wegen ungenügender Bewertung keine Nachsteuer erhoben werden.

Art. 154

¹Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

b. Verwirkung

²Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

Art. 155¹

¹Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Dabei wird er auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung aufmerksam gemacht, wenn ein solches bei der Einleitung des Nachsteuerverfahrens weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann.

c. Verfahren

²Das Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt. Diese haften solidarisch für die Nachsteuern bis zum Betrag ihres Erbteils.

³Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 155bis²

¹Die Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

c. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) sie die zuständige Behörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
- c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

²Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Zins nachgefordert.

³Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

⁴Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter können um vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

G. Inventar

Art. 156

¹Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen wird ein amtliches Inventar aufgenommen.

²Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein oder nur unbedeutendes Vermögen vorhanden ist.

³Die Standeskommission erlässt die dazu notwendigen Bestimmungen.

H. Verfahren bei Steuerbefreiungen

Art. 157

Verfahren

¹Gesuche um Steuerbefreiungen sind bei der Veranlagungsbehörde einzureichen.

²Die Veranlagungsbehörde entscheidet über die Steuerbefreiung. Sie kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch gegeben sind. Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.

X. Steuerbezug

Art. 158¹

Bezugsstellen

¹Die Steuern gemäss Art. 1 dieses Gesetzes werden mit Ausnahme der Handänderungssteuern von der kantonalen Steuerverwaltung bezogen.

²Die Handänderungssteuern werden durch die Grundbuchämter bezogen.

Art. 159²

Provisorische
Rechnung und
Schlussrechnung

¹In der Steuerperiode wird eine provisorische Rechnung zugestellt. Weicht die Steuerperiode vom Kalenderjahr ab, wird sie im Kalenderjahr, in dem die Steuerperiode endet, zugestellt. Vorbehalten bleibt Art. 165 dieses Gesetzes.

²Grundlage der provisorischen Rechnung sind die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³Gegen die provisorische Rechnung kann Einsprache erhoben werden, gegen den Einspracheentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage. Es kann nur gerügt werden, dass die provisorische Rechnung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über den provisorischen Bezug festgelegt wurde, insbesondere kann glaubhaft gemacht werden, dass der voraussichtlich für die Steuerperiode geschuldete Steuerbetrag tiefer ist als die verfügte provisorische Steuerrechnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einsprache- und das Beschwerderecht sinngemäss.

⁴Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Wird die Veranlagung durch einen Einsprache- oder Beschwerdeentscheid geändert, erfolgt eine neue Schlussrechnung.

⁵Steuerrückerstattungen können mit provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen verrechnet werden.

Art. 160

¹In der Schlussrechnung oder mit separater Verfügung werden Ausgleichszinsen berechnet:

- a) zugunsten des Steuerpflichtigen auf sämtliche Zahlungen, die er aufgrund einer provisorischen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;
- b) zulasten des Steuerpflichtigen auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag.

Ausgleichszinsen, Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugs- und Vergütungszins

²Fälligkeit und Verfall werden durch die Verordnung bestimmt.

³Die Zahlungsfrist für in Rechnung gestellte Beträge beträgt 30 Tage. Auf offenen Steuerbeträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens, ein Verzugszins geschuldet.

⁴Die Grundstückgewinnsteuer wird mit der Veräusserung bzw. mit dem Eintrag der Handänderung im Grundbuch fällig. Der mutmassliche Steuerbetrag ist vor dem Eintrag zu hinterlegen. Die Steuer für eine rückgängiggemachte Veräusserung wird ohne Zins zurückerstattet.

⁵Soweit der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten erfolgt, kann zusätzlich ein Vergütungszins gewährt werden, wenn der ganze Steuerbetrag bis zum ersten Ratentermin bezahlt wird.

⁶Die Standeskommission setzt die Höhe der Ausgleichs-, Verzugs- und Vergütungszinsen fest; sie bestimmt, inwieweit auf Zinsen wegen Geringfügigkeit verzichtet werden kann.

Art. 161

¹Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die Bezugsstelle fällige Beträge vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen. Gesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich und begründet der Bezugsstelle einzureichen.

Zahlungs-
erleichterungen

²Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Art. 162¹

Rechtsmittel

¹Gegen die Schlussrechnung und die Verfügung von Ausgleichs- oder Verzugszinsen kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Bezugsstelle und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

²Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren bei Veranlagungen gelten sinngemäss.

Art. 163

Betreibung

¹Die Betreibung wird eingeleitet, wenn rechtskräftig geschuldete Beträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

²Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über Steuern, Bussen, Zinsen und Kosten sowie Verfügungen über provisorische Rechnungen sind gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKG vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 164

Sicherstellung

¹Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer als gefährdet, kann die Bezugsstelle jederzeit, auch vor der rechtskräftigen Veranlagung, die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

²Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bürgschaft geleistet werden.

³Die Sicherstellungsverfügung kann innert fünf Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung nicht.

Art. 165

Arrest

¹Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 SchKG. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

²Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 SchKG ist nicht zulässig.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007) und 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

Art. 166¹

Für Grundstückgewinnsteuern und für Handänderungssteuern einschliesslich Zinsen besteht an den bezüglichlichen Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht allen anderen Pfandrechten vorangehend ohne Eintrag im Grundbuch (Art. 38 Abs. 1 EG ZGB). Die Parteien sind nach den Bestimmungen der Verordnung auf das Pfandrecht aufmerksam zu machen.

Gesetzliches
Pfandrecht

Art. 167²

¹Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist und die deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassgesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich begründet mit den nötigen Beweismitteln der Bezugsstelle einzureichen.

Steuererlass

²Über Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000 entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission.

XI. Steuerstrafrecht

A. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

Art. 168

Wer einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:

1. Verletzung
von Verfahrenspflichten

- a) die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
- b) eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt,
- c) Pflichten verletzt, die ihm als Erben oder Dritten im Inventarverfahren obliegen, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000 bestraft.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004 und 26. April 2015.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).

Art. 169¹

2. Steuerhinterziehung
aa. Vollendete Steuerhinterziehung

¹Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit Busse bestraft.

²Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

Art. 169bis²

ab. Straflohe Selbstanzeige

¹Zeigt der Steuerpflichtige erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) er die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

²Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 170

b. Versuchte Steuerhinterziehung

¹Wer eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft.

²Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Art. 171³

c. Mitwirkung Dritter

¹Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft und haftet solidarisch für die hinterzogene Steuer.

²Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.

¹ Abs. 3 aufgehoben und Marginalie geändert durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Abs 3 angefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³Zeigt sich eine nach Abs. 1 dieses Artikels strafbare Person erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Art. 169bis Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Die Solidarhaftung entfällt.

Art. 172¹

¹Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

d. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

²Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.

³Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar.

⁴Zeigt sich eine strafbare Person erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen, wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
- b) die Person die zuständige Behörde bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Art. 173²

Art. 174³

Der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Art. 171 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

e. Steuerhinterziehung von Ehegatten

Art. 175⁴

¹Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.

3. Juristische Personen
a. Strafbarkeit

²Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 171 dieses Gesetzes auf die juristische Person anwendbar.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Aufgehoben durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴ Abgeändert (Abs. 2, 3 und 4) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 4 und Marginalie) durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 171 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

⁴Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Abs. 1 – 3 dieses Artikels sinngemäss.

Art. 175bis¹

b. Strafloze Selbstanzeige

¹Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbereich begangene Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b. die juristische Person die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c. sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

²Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
2. nach einer Umwandlung nach Art. 53 bis 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
3. nach einer Absorption nach Art. 3 Abs. 1 lit. a oder einer Abspaltung nach Art. 29 lit. b des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³Die straflose Selbstanzeige ist von den Organen oder Vertretern der juristischen Person einzureichen. Von einer Strafverfolgung gegen die Organe oder Vertreter wird abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.

⁴Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, der aktuellen und ausgeschiedenen Mitglieder der Organe sowie der aktuellen und ausgeschiedenen Vertreter abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.

⁵Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

Art. 176

Die kantonale Steuerverwaltung ahndet Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen, welche die Steuern dieses Gesetzes betreffen.

4. Verfahren vor den Steuerbehörden

Art. 177¹

¹Erscheint aufgrund der Akten und vorläufiger Abklärungen der Tatbestand der Verletzung von Verfahrenspflichten als erfüllt, wird eine Bussenverfügung erlassen.

a. Zuständigkeit

b. Bussenverfügung

²Die Bussenverfügung bezeichnet den Fehlbaren, die ihm zur Last gelegte Handlung, die angewendeten Gesetzesbestimmungen, die Beweismittel, die Busse und weist auf die Möglichkeit der Einsprache sowie die Folgen der Unterlassung hin. Es werden keine Kosten berechnet.

³Die Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines Strafbefehls zurückzieht.

Art. 178²

¹Die Einleitung des Untersuchungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeschuldigten unter Angabe des Anfangsverdachts schriftlich eröffnet.

c. Untersuchung
ca. Eröffnung

²Dem Angeschuldigten wird Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern. Er wird auf sein Recht hingewiesen, die Aussage und seine Mitwirkung zu verweigern.

³Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung Einsprache erhebt.

Art. 179³

¹Im Untersuchungsverfahren vor der Steuerbehörde sind die im Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Amtsstellen sinngemäss anwendbar.

cb. Verfahren und Abschluss

²Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen mit Umkehr der Beweislast im Sinn von Art. 143 Abs. 3 dieses Gesetzes noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Neuer Abs. 2 eingefügt und bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3 durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004. Neuer Abs. 2 eingefügt und bisherige Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4 durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011). Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

³Im Übrigen gilt, insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung, die Regelung gemäss Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

⁴Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Steuerbehörde eine Einstellungs- oder Strafverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

Art. 180¹

5. Verjährung der Strafverfol- gung

¹Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Art. 171 dieses Gesetzes genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

Art. 180bis²

6. Gerichtliche Beurteilung durch das Ver- waltungsgericht

¹Der Angeschuldigte kann gegen den Strafbefehl innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Einsprache bei der Kantonalen Steuerverwaltung erheben.

²Hält die Kantonale Steuerverwaltung am Strafbefehl fest, überweist sie die Akten unverzüglich dem Verwaltungsgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens.

³Der Strafbefehl gilt als Anklage.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

B. Steuervergehen**Art. 181¹**

¹Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gemäss Art. 169 - 171 dieses Gesetzes gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Steuerbetrug

²Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

Art. 182²

¹Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Veruntreuung
von Quellen-
steuern

²Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 dieses Artikels auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

Art. 183³

Verfahren

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abs. 3 angefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abs. 3 angefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004 und 30. April 2006 (Abs. 1). Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

¹Vermutet die Steuerbehörde, es sei ein Vergehen nach den Art. 181 - 182 dieses Gesetzes begangen worden, so erstattet sie der Staatsanwaltschaft Anzeige, die alsdann das Vergehen gegen die Steuern dieses Gesetzes verfolgt.

²Das Verfahren richtet sich nach den Regeln des EG StPO.

Art. 184¹

Verjährung der
Strafverfolgung

¹Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von sieben Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

²Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder den Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

XII. Schlussbestimmungen

A. Ausführungsbestimmungen

Art. 185

Ausführungs-
bestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

B. Übergangsbestimmungen

Art. 186²

1. Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Steuergesetz vom 28. April 1968 aufgehoben. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen.

Art. 187³

2. Rechtsanwen-
dung für die
Steuerjahre bis
und mit 2000

¹Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach bisherigem Recht vorgenommen. Vorbehalten bleibt Abs. 2 dieses Artikels.

²Die Beurteilung von Strafsteuertatbeständen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, erfolgt nach bisherigem Recht, sofern nicht das neue Recht eine für den Steuerpflichtigen günstigere Lösung bringt.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 188

Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1984 bereits bestanden hat, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu 60 Prozent, wenn der Anspruch ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben wurde;
- b) zu 80 Prozent, wenn der Anspruch teilweise, mindestens aber zu einem Fünftel aus eigenen Mitteln erworben wurde;
- c) zum vollen Betrag in allen übrigen Fällen.

3. Leistungen aus beruflicher Vorsorge

Art. 189

Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die bis Ende 1993 abgeschlossen worden sind, bleiben steuerfrei, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis wenigstens zehn Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

4. Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Art. 190

Beiträge des Vorsorgenehmers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren sind nicht von den steuerbaren Einkünften abziehbar, wenn das Vorsorgeverhältnis am 31. Dezember 1984 bereits bestanden hat und nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung Altersleistungen vor dem 1. Januar 2002 ausgerichtet werden können.

5. Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren

Art. 191¹

Für die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer gemäss Art. 43 dieses Gesetzes gilt als frühester Zeitpunkt der 1. Januar 2001.

6. Ergänzende Vermögenssteuer

Art. 192²

¹Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages gemäss Art. 68 dieses Gesetzes nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

7. Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften

²Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerter Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerter Reserve im Sinne dieses Artikels besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerter Reserve steuerneutral aufgelöst.

Art. 193

8. Wechsel der zeitlichen Bemessung für natürliche Personen
a. Allgemeines

¹Die Einkommens- und Vermögenssteuer für die Steuerperiode 2001 wird nach neuem Recht veranlagt.

²Im Jahr 2001 muss eine nach altem Recht ausgefüllte Steuererklärung eingereicht werden. Sie kann bei der Festlegung des Steuerbetrages der provisorischen Steuerrechnung berücksichtigt werden.

Art. 194

b. Ausserordentliche Einkünfte und Aufwendungen

¹Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zu dem Satz, der sich für diese Einkünfte allein ergibt; vorbehalten bleiben Art. 20 und Art. 30 Abs. 4 und 5 des bisherigen Steuergesetzes. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, sowie die nach bisherigem Recht noch verrechenbaren Verluste können abgezogen werden.

²Als ausserordentlich gelten insbesondere Kapitalabfindungen, aperiodische Vermögenserträge wie Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, Substanzdividenden, Lotteriegewinne und erzielte Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen, Aufwertungen, Auflösung von Rückstellungen, Unterlassung üblicher Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

³Substanzdividenden im Sinne der Art. 23 lit. b und c des bisherigen Steuergesetzes werden nur satzbestimmend berücksichtigt.

⁴Von dem der Haupteinschätzung und allfälligen Zwischeneinschätzungen für die Steuerperiode 1999/2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen werden zu-

sätzlich abgezogen, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht, die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen Aufwendungen für

- a) Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen;
- b) Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren;
- c) Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts- und Weiterbildungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden auf Antrag revidiert. Der entsprechende Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 2001 einzureichen. Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden ohne Zins zurückerstattet oder mit laufenden Steuern verrechnet.

Art. 195

Das Verfahren und die Zuständigkeiten für den Steuerbezug der Steuerjahre bis und mit 2000 richten sich vollumfänglich nach bisherigem Recht. 9. Steuerbezug

C. Übergangsbestimmung der Revision vom 30. April 2006

Art. 195bis¹

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung in den Steuerperioden 2007 und 2008 Fr. 5'000 für das erste und zweite und Fr. 6'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht, als Kinderabzug abgezogen. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt.

Kinderabzüge in den Steuerperioden 2007 und 2008 (Art. 37 Abs. 1 lit. a StG)

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

C^{bis}. Übergangsbestimmung der Revision vom 25. April 2010¹

Art. 195ter²

Vereinfachte
Nachbesteue-
rung von Erben
ab 2010
Art. 155bis StG)

Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, wird Art. 155bis dieses Gesetzes nicht angewendet.

Art. 195quater³

Besteuerung
nach dem Auf-
wand

Für Personen, die am 1. Januar 2015 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während fünf Jahren weiterhin Art. 17 dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung.

D. Inkrafttreten

Art. 196

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2001 in Kraft.

¹ Titel eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Eingefügt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

³ Eingefügt durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015).